

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

vom 11. Juni 2017

(BGBl. Teil I Nr. 37, S. 1586 vom 16. Juni 2017)

### 1. Allgemeines

Bei dem Fünften Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes handelt es sich um ein Artikelgesetz, welches zur Umsetzung der:

1. **Richtlinie 2013/29/EU** (Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt),
2. **Richtlinie 2014/28/EU** (Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und der Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke) und
3. **Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU** (Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von Pyrotechnischen Gegenständen)

dient.

Hierfür ist die Änderung der Vorschriften des Sprengstoffgesetzes zur Konformitätsbewertung, zur Marktüberwachung und zur Kennzeichnung im vorgesehenen Umfang notwendig.

### 2. Änderung des Sprengstoffgesetzes (Artikel 1)

Mit dem Artikelgesetz sollen die drei o. g. EU-Richtlinien aus den Jahren 2013/2014 zu pyrotechnischen Gegenständen und Explosivstoffen in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Hierzu sollen Regelungen zur Konformitätsbewertung sowie zur Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen im Sprengstoffgesetz neu gefasst beziehungsweise überarbeitet und Vorschriften zur Marktüberwachung neu in das Sprengstoffgesetz aufgenommen werden.

Außerdem sollen diverse, bislang in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) getroffene Regelungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen oder Bestimmungen zum Umgang und zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in das Sprengstoffgesetz verlagert werden.

Die Konformitätsbewertung ist ein Verfahren zum Nachweis darüber, dass ein Hersteller die in den o.g. EU-Richtlinien enthaltenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen an einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand eingehalten hat. Das Verfahren soll nunmehr in den neu einzufügenden §§ 5 bis 5g SprengG geregelt werden. Dabei sind die vorgesehenen Regelungsgegenstände zum Konformitätsbewertungsverfahren zum Teil unverändert aus der 1.SprengV übernommen worden.

Die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen soll dabei auch die "CE-Kennzeichnung" beinhalten, mit der Hersteller erklären sollen, dass Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände den geltenden Anforderungen genügen, die die EU zur Harmonisierung der Bedingungen für deren Vermarktung festgelegt hat.

Ferner ist vorgesehen, die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen (je Bauart) um eine Registrierungsnummer zu ergänzen und die Hersteller oder Einführer dieser Gegenstände zu verpflichten ein Verzeichnis über die registrierten Gegenstände zu führen. Die Aufbewahrungsfrist für die Verzeichnisse soll zehn Jahre betragen.

Neu ist die vorgesehene Einführung von Bestimmungen zur Marktüberwachung in §§ 33a bis 33d SprengG. Bei den hier getroffenen Regelungen handelt es sich um die Übernahme von bereits unmittelbar geltenden Regelungen der EU in nationalstaatliches Recht. Unter anderem soll die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission durch eine zentrale, mit Aufgaben der Marktüberwachung betrauten Stelle in Deutschland geregelt werden.

### 3. Inkrafttreten (Artikel 2)

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.